

# INNSBRUCKER HISTORISCHE STUDIEN

Herausgegeben  
von  
Historikern  
der Universität Innsbruck

14./15. Band

1994

I N N S B R U C K

## DER HUND IM MITTELALTER

Von Christine Edith JANOTTA

### *Vorbemerkung*

Für eine Mediaevistin, die mit Freude Hundebesitzerin ist, ist das Interesse an einer Geschichte des Hundes im Mittelalter nicht weiter erstaunlich. Sicher ist geplant, dieses Interesse einmal in Form einer Monographie über den Hund im Mittelalter auszuleben. Vorläufig soll aber nur ein erster Überblick darüber geboten werden, was die schriftlichen Quellen über den Hund erzählen und auf welche Fragen hier Antworten zu erwarten sind. Da das Thema doch etwas ungewöhnlich ist, gibt es kaum Vorarbeiten, so daß sich diese Ausführung daher als ein erster Versuch verstehen<sup>1)</sup>.

Als Grundlage für diese Untersuchung wurde eine Auswahl der gedruckten Quellen vornehmlich des deutschsprachigen Raumes genommen. Diese werden im folgenden nach Sachgebieten geordnet untersucht, es werden sich also thematische Längsschnitte durch das Mittelalter ergeben. Doch wurde aus Raumgründen ein wesentlicher Aspekt der Verwendung des Hundes, die Jagd, weitgehend ausgeklammert. Dies betrifft vor allem die im Mittelalter entstandenen Abhandlungen über die Jagd, die nicht nur die Haltung der Jagdhunde ausführlich beschreiben, sondern auch im allgemeinen über ein reichhaltiges Bildmaterial verfügen<sup>2)</sup>. So erklärt es sich, daß aus diesem Themenkomplex bislang allein die Jagd im Mittelalter ausführlicher behandelt wurde, auch dies rechtfertigt eine vorläufige Zurückstellung dieses Fragenkomplexes<sup>3)</sup>.

Die Dichte des Quellenmaterials ist unterschiedlich. Während im Früh- und Spätmittelalter die Quellen reichlicher fließen, sind die des Hochmittelalters für unsere

<sup>1)</sup> Natürlich gibt es zahlreiche Literatur über verschiedene Hunderassen, sowie auch Hundebücher, die einen geschichtlichen Überblick bieten, wie zum Beispiel: Mein Freund der Hund. Verhalten, Pflege und Erziehung (Zürich und Wien 1984) oder Hans-Joachim SWAROVSKY, Lexikon der Hunderassen (Eltville 1990). Da diese Arbeiten praktisch ausschließlich von Kynologen und Hundeliebhabern geschrieben werden, bieten sie, wenn überhaupt, nur ein recht oberflächliches Urteil über den Hund im Mittelalter. – Eine rechtshistorische Untersuchung aus jüngster Zeit kann man anführen: Bernd SCHWENK, Das Hundetragen. Ein Rechtsbrauch im Mittelalter. Historisches Jahrbuch 110 (1990) 289–308. Über den Hund im Sprachgebrauch und in der Tradition der Bestiarien vgl. Louise GNÄDINGER, Hiudan und Petitcreiu. Gestalt und Figur des Hundes in der mittelalterlichen Tristandichtung (Zürich und Freiburg i.Br. 1971) bes. 9–16.

<sup>2)</sup> Am bekanntesten ist wohl das Jagdbuch des Gaston Phébus (Gunnar TILANDER, Gaston Phébus, Livre de Chasse, édité avec introduction, glossaire et reproduction des 87 miniatures du manuscrit 616 de la Bibliothèque nationale de Paris [= Cynegetica XVIII, Karlshamn 1971] oder Marcel THOMAS, Das höfische Jagdbuch des Gaston Phébus. Die vierzig schönsten Bildseiten aus Manuscrit français 616 der Bibliothèque nationale Paris [Graz o.J.]) oder auch das Falkenbuch von Kaiser Friedrich II. (Das Falkenbuch Kaiser Friedrich II. Einführung und erläuternde Beschreibung, 12 Faksimile-Drucke aus dem Codex MS. Palatinus Latinus 1071 der Biblioteca Apostolica Vaticana. Hrsg. von Carl Arnold WILLEMSSEN [Graz 1973]).

<sup>3)</sup> Vgl. die Literaturübersicht bei Sigrid SCHWENK, Jagdhunde bzw. Jagdtraktate, in: Lexikon des Mittelalters 5 (München und Zürich 1991) Sp. 270–274.

Fragestellung weniger ergiebig. Wie sich im Laufe der Untersuchung noch zeigen wird, sind die Schwerpunkte im Früh- und Spätmittelalter unterschiedlich.

### *Hund und Kirche*

Wenn wir uns bei unserer Untersuchung zunächst dem Frühmittelalter zuwenden, muß zuerst ein großer Komplex behandelt werden, den man vereinfachend unter dem Terminus Hund und Kirche zusammenfassen kann. Im Frühmittelalter, am Ende der Merowingerzeit, vor allem aber auch in der Karolingerzeit, werden Hunde in den Quellen immer wieder in Zusammenhang mit der Geistlichkeit genannt. Die Hundehaltung scheint damals von fast allen Geistlichen praktiziert worden zu sein, ob diese nun Bischöfe oder einfache Priester waren. In der Frühzeit ist die Problematik sicher bei den Bischöfen am ausgeprägtesten. Schon in einem Kapitular aus dem Jahre 789 wird darauf verwiesen, daß sich Bischöfe, aber auch Äbte und Äbtissinnen keine Hunde halten sollen. Das Verbot der Hundehaltung wird in einem Atemzug mit jenem der Falken, Habichte und Spaßmacher genannt<sup>4</sup>). Der Zusammenhang zeigt, daß man die Hundehaltung nur unter dem Aspekt des Vergnügens gesehen hat, und sie aus diesem Grunde verboten wurde. Besondere Beachtung verdient der Umstand, daß die Äbtissinnen in das Verbot mit einbezogen werden. Es ist dies in den Quellen das einzige Mal, daß man auch die Klostervorsteherinnen mit dem verwerflichen Vergnügen der Hundehaltung in Zusammenhang bringt.

In den Kapitularien und auf den Konzilien des 9. Jahrhunderts wird das Problem des hundehaltenden Bischofs mehrfach angeschnitten. So in einem Kapitular von 802, in dem nicht nur den Bischöfen die Jagd und die Hundehaltung verboten wird, sondern auch den Äbten, Priestern und Diakonen, ja ganz allgemein dem gesamten Klerus, mit dem Argument, daß dies gegen die Kanonikerregel verstoße<sup>5</sup>). Also war einer der Gründe für die Anprangerung der Hundehaltung, die Kanoniker wie die Mönche an ein „geregeltes“ Leben zu gewöhnen. Gerade in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts wurde versucht, alle Kleriker soweit zu bringen, daß sie entweder „sub ordine regulari“ oder „sub ordine canonico“ lebten<sup>6</sup>). Weltliche Vergnügungen sollten so aus dem Leben des Geistlichen möglichst ausgeklammert werden.

Daneben gab es aber auch andere Gründe für das Verbot der Hundehaltung. In einem Kapitular der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts wird sie untersagt, weil die Bischöfe so ihren Pflichten als Gastgeber nicht nachkommen könnten<sup>7</sup>). Die bischöfliche Gastfreundschaft wird hier als soziale Maßnahme gesehen, da sich die „Gäste“ im bischöflichen Haus Linderung ihrer Leiden erhofften, und die hätten Hunde im Haus gefährden

<sup>4</sup>) *Capitularia regum Francorum*, denuo edidit Alfredus BORETUS (= *Monumenta Germaniae Historica* [fortan: MGH], Capit. I [Hannoverae 1883]) 31: „Ut episcopi et abbates et abbatissae cupplas canum non habeant nec falcones nec accipitres nec ioculatores“ (64,21–22).

<sup>5</sup>) „... sed pleniter se unusquisque in ordine suo canonice vel regulariter custodiant“. Vgl. MGH, Capit. I (wie Anm. 4) § 19 (95,23–25).

<sup>6</sup>) Vgl. Josef SEMMLER, *Mönche und Kanoniker im Frankenreich Pippins III. und Karls des Großen*, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*, hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 68, Göttingen 1980) 79f.

<sup>7</sup>) MGH, Capit. I (wie Anm. 4) 6: „Item de venationibus ... Volumus igitur quod episcopalis domus, que ad hoc instituta est ut sine personarum acceptione omnes in ospitalitate recipiat, canes non haberent, ne forte qui in ea miseriarum suarum levamen habere confidunt, inferorum canum morsibus lanientur“ (231,16–19).

können. Schon in merowingischer Zeit gehörten derartige soziale Aspekte zu den Aufgaben der Bischöfe<sup>8)</sup>. In diesem Kapitular wird – was ansonsten die Ausnahme ist – jenen Kirchenfürsten, die mit Hunden oder Falken jagen, eine Strafe angedroht. Sie sollten drei Monate vom Abendmahl ausgeschlossen sein. Die Betonung der sozialen Komponente wie auch das Androhen der Strafe ist aber eher ungewöhnlich.

Im allgemeinen wird darauf hingewiesen, daß Jagd und Hundehaltung mit der Würde des bischöflichen Amtes nicht zu vereinen wären. So auf der Synode von Pavia im Jahre 850, wo geboten wurde, alles zu vermeiden, was von einem heiligmäßigen Lebenswandel und dem Priesteramt ablenke<sup>9)</sup>. Auf der Synode in Mainz im Oktober 852 wird zur Unterstreichung dieser Forderung der 24. bzw. 30. Psalm zitiert<sup>10)</sup>. Gerade dieses Zitat zeigt deutlich, was die Ermahnungen an die Bischöfe bezwecken sollten. Denn in diesem Psalm wird Gott angefleht, er möge David den Weg zeigen, den Weg weg von den Sünden der Jugend. Wie später noch darauf hingewiesen werden wird, erkannte man das eigentliche Problem schon damals deutlich als ein solches der Erziehung der Bischöfe und somit ihrer Herkunft. Welche Bedeutung aber diese Problematik hatte, zeigt die Mainzer Synode besonders gut. Das ganze sechste Kapitel des Synodenaktes beschäftigt sich ausschließlich mit dem Bischof und der Jagd („*Ut episcopi venationem non exerceant*“), wobei das Verwerfliche dieses Tuns ausführlich mit Bibel- und Psalmenzitaten illustriert wird. In Mainz war schon fünf Jahre früher – im Oktober 847 – auf einer Synode bestimmt worden, daß sich die Bischöfe aller weltlichen Vergnügen enthalten sollen, vor allen Dingen auch der Jagd mit Hunden und Vögeln<sup>11)</sup>.

Etwa um die gleiche Zeit (850) wurde das Problem auch auf einer Synode in Pavia behandelt. Hier wird die Jagd und die Hundehaltung als ein Vergnügen gewertet, das vom priesterlichen Amt abhält und vor allen Dingen als ein Luxus hingestellt, den der Bischof vermeiden sollte. Deshalb wird er auch mit dem verwerflichen Streben nach Pomp auf eine Stufe gestellt<sup>12)</sup>.

Bei einer abschließenden Betrachtung des Themenkomplexes Bischof–Hund fällt auf, daß die Problematik nach den schriftlichen Zeugnissen scheinbar nur im 8. und 9. Jahrhundert bestanden hatte, denn danach schweigen die Quellen darüber. Weiters muß man feststellen, daß die Hundehaltung naturgemäß praktisch stets in Zusammenhang mit der Jagd gesehen wird, und das Verbot der Hundehaltung für Bischöfe immer gleichzeitig mit dem Jagdverbot ausgesprochen wird. Jagd und Hundehaltung waren ein Vergnügen, daß einem Bischof nicht zustehe.

<sup>8)</sup> Vgl. Georg SCHEIBELREITER, *Der Bischof in merowingischer Zeit* (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 27, Wien–Köln–Graz 1983) 181–191.

<sup>9)</sup> Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 843–859. Hrsg. von Winfried HARTMANN (= MGH, Conc. III [Hannover 1984]) cap. III: „*Ut episcopus omnes affectiones, quae a sancta conversatione et sacerdotali abhorrent officio, poenitus repudiet et non cum canibus aut accipitribus vel capis, quos vulgus falcones vocat, per se ipsum venationes exerceat ...*“ (221,11–13).

<sup>10)</sup> MGH, Conc. III cap. VI (b), (244,1).

<sup>11)</sup> MGH, Conc. III: 169,2: „... canes et aves sequi ad venandum“ (c. XIII: „*De clericorum vita sive monachorum*“).

<sup>12)</sup> *Capitularia regum Francorum denuo ediderunt* Alfredus BORETIUS et Victor KRAUSE (= MGH, Capit. II [Hannoverae 1897]) cap. 4: „*Ut episcopus omnes affectiones, quae a sancta conversatione et sacerdotali abhorrent officio, poenitus repudiet et non cum canibus aut accipitribus vel capis, quos vulgus falcones vocat, per se ipsum venationes exerceat, equorum quoque mulorumque superfluum curam contemnat preciosarumque vestium cultum et dissolutum ac velut ad pompam compositum vitet incessum*“ (117,36–39).

Es erhebt sich nun die Frage, wieso gerade damals so intensiv auf diese Problematik hingewiesen wurde?

Sicherlich besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem allgemeinen Versuch in dieser Zeit, Aufgaben und Leben der Bischöfe zu reglementieren<sup>13</sup>). Viele der hier erwähnten Synoden dienten diesem Zweck. In deren Erlässen kommt deutlich zum Ausdruck, vor welcher Problematik die Reformer standen. Die Bischöfe kamen aus dem Adel. Seit der Merowingerzeit wird die adeligen Herkunft eines Bischofs besonders betont und in den Viten der Zeit auch ausdrücklich hervorgehoben<sup>14</sup>). Es ist verständlich, daß Bischöfe, die mit den adeligen Lebensformen aufwuchsen, darunter Jagd und Hundehaltung, diese nur schwer von heute auf morgen abstreifen wollten. Ein Verbot für Bischöfe, sich nicht in die Gefolgschaft eines Adligen zu begeben und sich nicht dem schlechten Einfluß der adeligen Welt auszusetzen, genügte allein wohl kaum, um sie ihren angestammten Lebensformen zu entreißen<sup>15</sup>). Hinzu kam, daß es ein Widerspruch in sich war, für die Bischöfe ein Jagdverbot zu erlassen, gleichzeitig aber kein Waffen- und Kriegsverbot. Es war für die Kirche ein Problem, einerseits den Bischöfen, aber auch den Äbten das Tragen von Waffen zu erlauben, ja sie geradezu zur Teilnahme an Kriegen zu verpflichten, andererseits ihnen das Tragen einer Waffe zum Zwecke der Jagd jedoch zu verbieten<sup>16</sup>).

Die bischöfliche Welt war also in dieser Zeit in einem Umbruch begriffen. Die Bischöfe sollten die angestammten adeligen Lebensformen abstreifen und sich nunmehr ausschließlich den neuen kirchlichen Aufgaben widmen. Das Verbot der Hundehaltung wird so zum Indikator für diesen Vorgang. Die vielen Belegstellen für dieses Verbot zeigen auch, daß die Bischöfe diesen neuen Bestrebungen einigen Widerstand entgegensetzten und zunächst dieser neuen Form der Askese nur wenig abgewinnen konnten. Das abrupte Aufhören der Ermahnungen an sie um die Mitte des 9. Jahrhunderts zeigt indes, daß entweder das Problem bis dahin bewältigt war, oder aber die Schwerpunkte im bischöflichen Aufgabenbereich anders gesetzt wurden.

Doch betrafen diese Probleme nicht nur die Bischöfe, sondern die Priesterschaft generell. So gibt es aus dieser Zeit auch genügend Belege für ein Jagd- bzw. Hundehaltungsverbot für gewöhnliche Priester. Schon unter dem Majordomus Karlmann wird in einem Kapitular den Priestern ausdrücklich untersagt, zu jagen und in den Wäldern mit Hunden umherzustreifen<sup>17</sup>). Auch in einem Kapitular Pippins zwei Jahre später – März

<sup>13</sup>) Vgl. Michael BORGOLTE, *Die mittelalterliche Kirche* (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 17, München 1992) 40f.

<sup>14</sup>) Vgl. SCHEIBELREITER, *Bischof* (wie Anm. 8) 35 ff. sowie Friedrich PRINZ, *Der fränkische Episkopat zwischen Merowinger- und Karolingerzeit*, in: *Settimane di Studio XXVII* (Spoleto 1981) 101–146, bes. 108 und 115.

<sup>15</sup>) Vgl. Arnold ANGENDT, *Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit um 400 bis 900* (Stuttgart–Berlin–Köln 1990) 321.

<sup>16</sup>) Vgl. Friedrich PRINZ, *Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft* (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2, Stuttgart 1971) 84f. sowie DERS., „Fortissimus Abba“. Karolingischer Klerus und Krieg, in: *Consuetudines Monasticae. Festschrift für Kassius Hallinger zum 70. Geburtstag* (= *Studia Anselmiana* 85, Roma 1982) 61–95.

<sup>17</sup>) MGH, Capit. I (wie Anm. 4) 2: „Necon et illas venationes et silvaticas vagationes cum canibus omnibus servis Dei interdiximus; similiter ut acceptores et walcones non habeant“ (25,16–18).

744 – wird ihnen die Jagd mit Hunden und Falken verboten<sup>18</sup>). In den Ermahnungen, die zu Anfang des 9. Jahrhunderts Bischof Haito von Basel (807–823) für seine Priester erließ, wird ebenfalls die Jagd mit Hunden verboten, wie überhaupt jegliches Spiel und Spektakel<sup>19</sup>).

In einer Formularsammlung der Zeit wird den Priestern vorgeworfen, daß sie ihr Geld für Jagd und Hunde ausgeben, genauso wie für Dirnen<sup>20</sup>). Auf dem Konzil von Chalon-sur-Saône hat man sich im Jahre 813 ebenfalls mit diesem Problem auseinandergesetzt. Die Priester werden angehalten, sich von allen Vergnügungen fernzuhalten, so da sind Narrenposen und Schauspielerei, aber auch von der Falkenjagd und der Jagd mit Hunden<sup>21</sup>).

Die Aufzählung dieser Verbote der Hundehaltung für Priester zeigt schon, daß das Problem hier im Grunde ganz ähnlich gelagert war wie bei den Bischöfen. Die Reform der Kirche sollte alle erfassen, auch die Basis. Der Unterschied liegt nur darin, daß den Klerikern im Gegensatz zu den Bischöfen im allgemeinen konsequent jegliches Waffentragen verboten wurde<sup>22</sup>). Hier schlägt natürlich der unterschiedliche soziale Status und die unterschiedliche Herkunft von Bischöfen und Priestern durch.

Es war auch eine Frage der Reform der Kirche, wenn auf der Synode von Meaux bzw. Paris (845/46) Klage geführt wurde, daß sich um die Kirchen der Laien Hunde herumtreiben, wobei die Hunde hier auf eine Stufe mit den Dirnen gestellt werden<sup>23</sup>). Der Hund wird einmal mehr zu einem Symbol, in diesem Fall für die Mißachtung der Kirchen durch Laien.

Es wurde bereits erwähnt, daß ab der Mitte des 9. Jahrhunderts die Klagen über hundehaltende Kleriker aufhören. Auch aus späterer Zeit gibt es noch Jagdverbote für Kleriker, doch scheinen nun die Bischöfe und die höheren Kleriker davon ausgenommen gewesen zu sein. So wurde die Falkenjagd offensichtlich für den hohen Klerus erlaubt, lediglich das öffentliche Tragen der Falken war verboten. Den Klerikern wurde überhaupt eher die stille Jagd empfohlen, weniger die Hetzjagd. Trotzdem ist anzunehmen, daß die hohen Kleriker auch im Hoch- und Spätmittelalter Jagdhunde gehalten haben<sup>24</sup>).

Die schriftlichen Quellen lassen in späterer Zeit wenig Rückschlüsse auf das Verhältnis zwischen Kirche und Hund zu. In den niederösterreichischen Weistümern des 15. Jahrhunderts wird bestimmt, daß man Hunde, die man in der Kirche findet, anhängen oder mit einem Prügel versehen solle<sup>25</sup>). Eine Vorschrift, die keineswegs auf ein „ge-

<sup>18</sup>) MGH, Capit. I (wie Anm. 4) 3: „Et omnes clerici fornicationem non faciant et habitu laicorum non portent nec apud canis venationes non faciant nec acceptores non portent“ (29,26–28).

<sup>19</sup>) MGH, Capit. I (wie Anm. 4) 11: „Undecimo, ut placita saecularia non observent nec fideiussores existant nec canes ad venandum nec accipitres nec falcones nec sparavarios nec ullius ludi aut spectaculi licentiam habeant“ (364,10–12).

<sup>20</sup>) *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, edidit Karolus ZEUMER (= MGH, *Formulae* [Hannoverae 1886] cap. 44: „et, ecclesiastica vita neglecta, conlata bonorum magis per venatores et canis et, quod est gravius, per meretrices expendantur“ (481,41–42).

<sup>21</sup>) *Concilia aevi Karolini I*, recensuit Albertus WERMINGHOFF (= MGH, *Conc.* II [Hannoverae et Lipsiae 1906]) cap. VIII: „Ab omnibus oculorum auriumque illecebris sacerdotes abstinere debent et canum, accipitrum, falconum vel caeterarum huiusmodi rerum curam parvipendere et histrionum sive scurronum et turpium seu obscenorum iocorum insolentiam non solum ipsi respuant, verum etiam fidelibus respuenda percenseant“ (276,4–7).

<sup>22</sup>) Vgl. PRINZ, *Fortissimus abba* (wie Anm. 16) 65.

<sup>23</sup>) MGH, *Conc.* III (wie Anm. 9) cap. LXXVIII: „... et inde canes aut genicarias suas pascant“ (125,10–12); dort findet sich S. 63 auch die einschlägige Literatur zitiert.

<sup>24</sup>) Vgl. Kurt LINDNER, *Die Jagd im frühen Mittelalter* (= *Geschichte des deutschen Waidwerks* 2, Berlin 1940) 418–420.

<sup>25</sup>) „Rechte des Aigens zu Gobelsburg“ (Pol. Bez. Krems) in: *Niederösterreichische Weistümer*. Hrsg.

störtes“ Verhältnis zwischen der Kirche und den Hunden hindeutet, sondern eine auch heute noch ganz verständliche Forderung scheint.

Wenden wir uns nun den schon angedeuteten Fragen der Hundehaltung zu<sup>26</sup>).

### *Hundehaltung*

Hier ergeben sich zwei grundsätzliche Fragen: Erstens wer Hunde gehalten und aufgezogen hat und zweitens wie sie gehalten wurden.

Man muß sich darüber im klaren sein, daß von den schriftlichen Quellen für das Früh- und Hochmittelalter praktisch nur Aufschlüsse über die Jagdhundehaltung erwartet werden können. Das heißt aber gleichzeitig, daß wir nur über die hundehaltende Oberschicht informiert sind. Selbstverständlich wurden auch in bäuerlichen Kreisen Hunde gehalten. Darüber wird aber in den früh- und hochmittelalterlichen Quellen nichts berichtet, erst im Spätmittelalter tauchen die Bauernhunde in den Quellen auf.

In der Karolingerzeit gibt eigentlich nur das „Capitulare de villis“ Aufschluß über die Hundehaltung<sup>27</sup>). Ein Kapitel dieses Kapitulars beschäftigt sich mit der wichtigen Aufzucht der Junghunde. Diese wird den „Judices“ anvertraut, die sie ihrerseits an verlässliche Hofbedienstete delegieren konnten, immer aber unter der Aufsicht des Richters. Nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs oder der Königin dürfen die Hunde in der königlichen „villa“ gefüttert werden<sup>28</sup>). Diese Stelle zeigt deutlich, welchen außerordentlichen Wert die Jagdhunde für den Monarchen hatten. Sie zeigt aber auch, daß damals schon bekannt war, wie wichtig die gute Pflege der Welpen für qualitätvolle Hunde ist. Hunde, die unter so strenger Aufsicht in Pflege gegeben wurden, hat man offensichtlich auch besonders gekennzeichnet. In einem Kapitular von 803, das die Aufgaben der Missi definiert, wird all jenen, die einen Hund haben, der am rechten Vorderlauf gekennzeichnet ist, geboten, bei Anwesenheit des Königs am Hofe zu erscheinen<sup>29</sup>). Aus der Quelle geht indes nicht hervor, wie diese Kennzeichnung erfolgte<sup>30</sup>).

von Gustav WINTER II: Die Viertel ob und unter dem Mannhartsberge (= Oesterreichische Weisthümer 8, Wien und Leipzig 1896) Nr. 105 (Anfang des 15. Jahrhunderts): „Item, dort im weinpërwaich so ist das recht das man den hunt prùegl anhëcht oder innhelt an stricken“ (713, 1–2) bzw. Nr. 79 („Banntaiding des Stiftes Garsten“ für Thern [Pol. Bez. Hollabrunn], 15. Jahrhundert): „Item, so man vernueft vor der chürichen die hunt, so sol man di anpinten“ (517, 5f.).

<sup>26</sup>) Auch hier sollen weniger bekannte Belege aus den schriftlichen Quellen der Zeit herangezogen werden. Die ausführliche Beschreibung über Fütterung und Haltung der Jagdhunde, welche das Werk des Gaston Phébus enthält, und die noch am ehesten in der Mediaevistik Beachtung gefunden hat, soll hier nicht neuerlich Gegenstand einer Untersuchung sein.

<sup>27</sup>) Dazu nach wie vor grundlegend Wolfgang METZ, Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung (Berlin 1960) bes. 77–86.

<sup>28</sup>) MGH, Capit. I (wie Anm. 4) 58: „Quando catelli nostri iudicibus commendati fuerint ad nutriendum, ipse iudex de suo eos nutriet aut iunioribus suis, id est maioribus et decanis vel cellerariis ipsos commendare faciat, quatenus de illorum causa eos bene nutrire faciant, nisi forte iussio nostra aut reginae fuerit, ut in villa nostra ex nostro eos nutrant; et tunc ipse iudex hominem ad hoc opus mittat qui ipsos bene nutriet, et segreget unde nutrantur, et non sit illi homini cotidie necessitas ad scuras recurrere“ (88,26–31).

<sup>29</sup>) MGH, Capit. I (wie Anm. 4) 18: „De canibus qui in dextro armo tunsii sunt, ut homo qui eum habuerit cum ipse cane in praesentia regis veniat“ (116,12–13).

<sup>30</sup>) LINDNER, Die Jagd (wie Anm. 24) 446 nimmt an, daß man die Haare abgeschnitten oder abgebrannt hat. Diese Kennzeichnung wäre aber gerade bei Junghunden nicht sehr sinnvoll gewesen. Man muß

Auch Hinkmar von Reims berichtet indirekt von einer ähnlichen Art der Hundehaltung. Er erzählt, daß es für Jäger und Falkner nicht leicht war, jeweils die richtige Anzahl von Hunden oder Vögeln am Hofe zu haben<sup>31</sup>). Daraus geht ebenso hervor, daß einige Hunde immer in Pflege waren und nur bei Bedarf angefordert wurden. Diese Form des „Hundeeinlagers“ wird auch in späterer Zeit praktiziert<sup>32</sup>). Die Quellen zeigen also, daß in karolingischer Zeit zumindestens in den höchsten Kreisen, der Wert eines guten Jagdhundes gewürdigt und seine Pflege und Haltung peinlichst überwacht wurde. Die Hunde wurden nicht ausschließlich am Königshof in Zwingern gehalten, sondern waren auch bei vertrauenswürdigen Personen in Pflege. Es ist bedauerndswert, daß über diese Personen aus den Quellen nichts zu erfahren ist. Im Beziehungsgeflecht um den König haben sie sicher eine nicht unbedeutende Rolle gespielt, auch für sie könnte man den Begriff einer gewissen Königsnähe verwenden, die sich für diese Personen im Laufe der Zeit durchaus positiv ausgewirkt hat. Es ist daher auch anzunehmen, daß sie dank dieser Vertrauensstellung innerhalb ihrer Gesellschaftsschicht ein besonderes Ansehen genossen. Immerhin konnte man bei ihnen einen Hund des Königs bewundern!

Ein weiteres Problem stellt die Frage nach der Ausbildung der Hunde dar. Erfolgte diese ausschließlich durch die königlichen Jäger oder auch durch die „Pflegeeltern“ der Hunde? Über das Abführen der Hunde lassen uns die Quellen völlig im Stich.

Ganz allgemein fließen die Quellen zur Hundehaltung im Hochmittelalter recht spärlich. Erst im 12. Jahrhundert erfahren wir darüber wieder etwas mehr. Damals wurden zwei Urkunden für das Kloster Ottebeuren ausgestellt. Die eine wird zwar Kaiser Otto I. zugeschrieben, entstand aber in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, die zweite, echte, Urkunde wurde 1171 von Kaiser Friedrich I. Barbarossa ausgestellt. Beide bestimmen, daß bei einer Abtwahl das Kloster keine weiteren Pflichten gegenüber dem König habe als ein Paar Hunde zu schicken, die nicht weiter als bis an den königlichen Hof von Ulm oder Augsburg zu bringen wären, denn dort würden sie von den Jägern des Königs in Empfang genommen<sup>33</sup>). Soweit die Formulierung in der Fälschung, wie sie vom Kloster selbst gewählt wurde. In der Urkunde Friedrichs I. werden zwar ebenfalls zwei gleichfarbige Hunde gefordert, aber nicht ausdrücklich verlangt, daß diese nach Augsburg oder Ulm gebracht werden sollen<sup>34</sup>). Diese Forderung des Königs beweist, daß in Ottebeuren eine Hundezucht, wohl eine Jagdhundezucht, vorhanden gewesen sein muß, die noch dazu einen derartig guten Ruf hatte, daß selbst der König sich von dort Hunde wünschte. Diese Quelle steht nun leider vorläufig vereinzelt da. Weitere Forschungen in den Überlieferungen dieses Klosters, aber auch anderer Klöster des Raumes, werden hoffentlich neue Aufschlüsse bringen. Immerhin kann man auch für ein anderes Kloster, die Kanonie Klosterneuburg (bei Wien), in der Neuzeit eine Jagdhundezucht nachweisen. Es ging die Sage, daß diese Hunde von jenen abstammten, die bei

---

wohl eher eine Art Stempel vermuten, mit dem die Tiere gekennzeichnet wurden, vergleichbar den Brandzeichen bei Pferden oder Rindern.

<sup>31</sup>) Hinkmar von Reims, *De ordine palatii*. Hrsg. und übersetzt von Thomas GROSS und Rudolf SCHIEFFER (= MGH, Font. iur. Germ. ant. III [Hincmarus de ordine palatii: editio altera], Hannover 1980) cap. V (78,405–406). Vgl. dazu auch Josef FLECKENSTEIN, Die Struktur des Hofes Karls des Großen im Spiegel von Hinkmars *De ordine palatii*. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 83 (1976) 5–22, bes. 11.

<sup>32</sup>) Vgl. LINDNER, Die Jagd (wie Anm. 24) 446f.

<sup>33</sup>) Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I. (= MGH, DD I [Hannover 1879–1884]) 613–615 Nr. 453 (Straßburg, 972 November 1 [unecht]).

<sup>34</sup>) Die Urkunden Friedrichs I. 1168–1180. Bearb. von Heinrich APPELT unter Mitwirkung von Rainer Maria HERKENRATH und Walter KOCH (= MGH, DD X,3 [Hannover 1985] 50–53 Nr. 578 [Donauwörth, 1171 Mai 7 [echt]]).

der Auffindung des Schleiers, der bekanntlich zur Klostergründung führte, dabei waren. Mehr als diese sagenhafte Überlieferung einer Hundezucht im Mittelalter besitzen wir aber nicht<sup>35</sup>). Jedenfalls ist es bemerkenswert, daß mindestens ab dem 12. Jahrhundert Kleriker und Hund keineswegs mehr ein unvereinbarer Gegensatz gewesen ist (war er das überhaupt jemals in der Praxis?), sondern man sich in manchen Klöstern offenbar intensiv mit der Aufzucht und Abrichtung von Jagdhunden beschäftigte. Eine Tradition, die auch in unserer Zeit fortgesetzt wird<sup>36</sup>).

Eine andere Form der Hundehaltung im Kloster dürfte die sogenannte „Hundsaufstockung“, also die Aufzucht von Junghunden, gewesen sein, die beispielsweise im Württembergischen vom Herzog einzelnen Klöstern aufgetragen wurde<sup>37</sup>). Während man aber in Ottebeuren den Eindruck von einer selbstständigen Hundezucht in dieser Zeit gewinnt, ging es in den anderen Fällen um eine auferzwungene Fütterung von Junghunden, die eher der Pflicht der Hundeeinlege vergleichbar ist.

In einer weiteren Urkunde aus dem 12. Jahrhundert, von Konrad III., beschäftigt man sich ebenfalls mit der Hundehaltung, wenn auch unter anderen Vorzeichen. In einer Privilegienbestätigung für die hessische Benediktinerabtei Helmarshausen wird dem Vogt derselben untersagt, im Kloster seine Hunde zu füttern<sup>38</sup>). Nicht jedes Kloster hatte also offensichtlich die Möglichkeit oder Freude daran, Hunde zu halten oder fallweise zu beherbergen. Wohl aber konnten die Klöster verpflichtet werden, zum mindesten einen Beitrag zu Hundehaltung zu leisten. Dies zeigt im Spätmittelalter das Beispiel des Reichsstiftes St. Ulrich und Afra in Augsburg, wo 1425 Jörg von Gumpenberg seine Vogteirechte verkauft hat. Unter anderem standen dem Vogteinhaber auch sechzig Pfennige als Hundegeld zu<sup>39</sup>).

Über die Art und Weise, wie die Hunde zu versorgen waren, ja wie man sich überhaupt ihre Fütterung vorstellen muß, geben unter anderem die Urbare Aufschlüsse. So ist in den landesfürstlichen Urbaren für Niederösterreich aus der Zeit der Babenberger überliefert, daß die Untertanen auch verpflichtet waren, einen Naturalbeitrag für die Hundefütterung zu leisten, in diesem Fall Hafer<sup>40</sup>). Die Hunde wurden also keineswegs ausschließlich mit Fleisch gefüttert, sondern erhielten auch einen größeren Anteil Getreide.

Neben den Abgaben für die Jagdhunde war in Jagdzeiten deren Fütterung Aufgabe der bäuerlichen Untertanen. Die hohen Herren kamen zur Jagd und ihr Gesinde, aber auch

<sup>35</sup>) Vgl. Floridus RÖHRIG, St. Leopolds Jagdhunde. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 37 (1965/67 = Festschrift zum 70. Geburtstag von Karl Lechner) 184–192.

<sup>36</sup>) So in Amerika von den Mönchen von New Skete, die Schäferhunde züchten. Vgl. Die Mönche von NEW SKETE, Wer kennt schon seinen Hund? Ein Ratgeber für artgemäße Hundeerziehung (Frankfurt/Main u.a. 1984) bes. 17–25.

<sup>37</sup>) Vgl. Theodor KNAPP, Der Bauer im heutigen Württemberg (Tübingen <sup>2</sup>1919) 76.

<sup>38</sup>) „Cui advocato tam in ipso iam saepe dicto loco quam in aliis ibidem pertinentibus non licebit hospitium sumere, ... non canes alere ...“ Vgl. Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich. Bearb. von Friedrich HAUSMANN (= MGH, DD IX [Wien–Köln–Graz 1969] 208–210 Nr. 117: Urkunde von 1144 Oktober 17 (Hersfeld).

<sup>39</sup>) Urkunde von 1425 März 15. Vgl. Die Urkunden des Reichsstiftes St. Ulrich und Afra in Augsburg 1023–1440, bearb. von Richard HIPPER (= Schwäbische Forschungen bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Reihe 2a: Urkunden und Regesten 4, Augsburg 1956) Nr. 605/1.

<sup>40</sup>) Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, hrsg. von Alfons DOPSCH (= Österreichische Urbare I/1, Wien und Leipzig 1904) 5 Nr. 11 und 7 Nr. 15.

ihre Hunde mußten von den Bauern erhalten werden<sup>41</sup>). Diese sogenannte „Hundlege“ war für den mittelalterlichen Bauern eine selbstverständliche Pflicht<sup>42</sup>). Auch Klöster waren zum zeitweisen Durchfüttern der Hunde verpflichtet<sup>43</sup>). Eine Form der Fütterung war sicher auch der alte Brauch, den Hunden ihr Recht nach der Jagd zu geben (d.h. ihnen Teile der erlegten Beute zu überlassen), wobei auch hier ein Unterschied zwischen den Jagdhunden des Herren bzw. der Herrin und jenen der Herrschaft gemacht wurde. Letztere mußten sich bei der Fütterung sozusagen hinten anstellen<sup>44</sup>). Auch im Tirolischen wurde den Bauern aufgetragen, den Hunden und den Jägern des Herrn in Jagdzeiten Unterhalt zu geben. Die besondere Stellung des Tiroler Bauern kommt aber dadurch zum Ausdruck, daß er in der übrigen Zeit des Jahres selbst in dem Gebiete jagen durfte<sup>45</sup>). Leider kann man aus der vorliegenden Quelle nicht erschließen, ob es diesen Bauern auch gestattet war, sich zur Jagd ausgebildete Hunde zu halten und diese auf die Jagd mitzunehmen.

Im allgemeinen mußten die Bauern ihre Hunde streng in Verwahrung nehmen. Schon im Sachsenspiegel ist es den bauerlichen Hunden verboten, sich auf den Feldern herumzutreiben. Wenn sie dazu neigen, so sollen sie angehängt werden. Es ist auch sehr interessant, daß nicht in erster Linie der Hundehalter bei Überschreitung des Gebotes zur Verantwortung gezogen wird, sondern derjenige, dem der Hund gefolgt ist<sup>46</sup>). Es hat wohl fallweise einiger Mut dazu gehört einen fremden Hund, der einem gefolgt ist, an die Kette zu hängen!

Im Sachsenspiegel findet sich aber auch eine andere Form der Verpflichtung zur Verwahrung von Hunden. Es wird vorgeschrieben, daß im Bannwald der waffenfähige Mann seine Hunde gekoppelt halten muß<sup>47</sup>). Nur während der Jagd war es gestattet, die Hunde frei dem Wild folgen zu lassen<sup>48</sup>).

<sup>41</sup>) So zum Beispiel im „Landgerichtstaiding“ (erste Hälfte des 16. Jahrhunderts) für die oberösterreichische Herrschaft Kammer am Atersee (Pol. Bez. Vöcklabruck) in: Oberösterreichische Weistümer III. Hrsg. von Herta EBERSTALLER, Fritz EHEIM, Helmuth FEIGL und Othmar HAGENEDER (= Österreichische Weistümer 14, Graz-Köln 1958) 354f. § 64.

<sup>42</sup>) Vgl. Karl Siegfried BADER, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (= Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2, Weimar 1962) 248 und DERS., Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf (= Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 3, Wien-Köln-Graz 1973) 62.

<sup>43</sup>) Vgl. den Streit um dieses Problem in der Zisterze Salem von 1432, wobei das Kloster meinte, daß es zwar Hundslegen habe, diese aber freiwillig betreibe. Vgl. Fürstenbergisches Urkundenbuch VI (Tübingen 1889) 174 Nr. 105 Anm. 3.

<sup>44</sup>) So festgelegt für die Herrschaft des Klosters Frauenchiemsee „im Gebirg“. Vgl. Die Tirolischen Weistümer. Hrsg. von Ignaz v. ZINGERLE und K[arl] Theodor von INAMA-STERNEGG I.: Unterinntal (= Österreichische Weistümer II/1, Wien 1875): „... so soll man der herrschaft hund hindan schlagen, hintz das meiner frawen hunt des als genießen, und darnach erst der herrschaft hunt nießen laßen“ (4,29–33).

<sup>45</sup>) Vgl. Die Tirolischen Weistümer. Hrsg. von Ignaz v. ZINGERLE und Josef EGGER IV: Burggrafenamt und Etschland (= Österreichische Weistümer 5, Wien 1888) 5f. („Die gejaid in Castelbeller gericht“).

<sup>46</sup>) Sachsenspiegel, Landrecht. Hrsg. von Karl August ECKHARDT (= MGH, Font. iur. Germ. ant., N.S. I/1 [editio altera], Göttingen<sup>2</sup> 1955) III § 49: „Swelk hunt to velde geit, den scal men in benden halden, dorch dat he nemanne ne scade. Dut he aver scaden, den scal de gelden, deme de hunt volget to velde; oder sin herre, dar he't nicht gelden ne mach“ (235,78–81).

<sup>47</sup>) Ebda II 61 § 3: „Swe dorch den banvorsten ridet, sin boge unde sin armborst scal ungespannen sin, ... unde sine hunde gekoppelt“ (180,12–15).

<sup>48</sup>) Ebda II 61 § 4: „Jaget en man en wilt buten deme vorste, unde volgen eme de hunde binnen den

In den Quellen des 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts sind natürlich die Gebote zum Anhängen der Hunde wesentlich besser faßbar. Es wird immer wieder gefordert, daß die Hunde der Bauern an eine Kette gehängt werden oder aber ihnen ein Prügel anhängenkt wird, um das freie Umherlaufen zu verhindern. Einige Beispiele seien hier angeführt. In einem Salzburger Taiding wird *expressis verbis* gesagt, daß diese Maßnahmen in erster Linie dazu dienen, das Wild zu schützen<sup>49</sup>). Es ist überhaupt so, daß es den Herren wohl darum ging, Schäden durch Hunde an ihren Jagden zu verhindern. Daneben mußten die Hunde natürlich auch angehängt werden, wenn sie bössartig waren und Menschen oder Haustiere verletzten. Notfalls mußte die Kette verkürzt werden, um weiteren Schaden zu verhindern<sup>50</sup>).

In Weinbaugebieten, wie zum Beispiel in Niederösterreich, waren die Hunde in den Weinbergen ein Problem. Vor allen Dingen zur Zeit der Reife der Früchte wird immer wieder das Anhängen der Hunde gefordert<sup>51</sup>). Die Hunde haben aber wahrscheinlich kaum die Weinbeeren gefressen, sondern durch ihr Durchlaufen die reifen Früchte beschädigt.

Für den Bauern war die Hundehaltung allgemein mit einigen Problemen verbunden, da Hunde von der Obrigkeit ausschließlich unter dem Aspekt der Jagd gesehen wurden. Das ging teilweise soweit, daß in einem steirischen Taiding überhaupt alle Hunde verboten waren, die nicht für die Jagd verwendet wurden<sup>52</sup>). Dies traf aber nur auf jene Hunde zu, die von der Obrigkeit in Pflege gegeben worden waren. Für die anderen Hunde, die etwa als Wachhunde in Verwendung waren, mußte dem Herrn ein Pfund Pfennig Strafe gezahlt werden. In anderen Landschaften war es aber sonst im allgemeinen möglich, straffrei einen Hund zu halten, allerdings mußte dieser an die Kette gelegt werden bzw. einen Prügel zwischen den Beinen haben<sup>53</sup>).

vorst, de man mut wol volgen, so dat he nicht ne blase noch de hunde nicht ne grute, unde ne misse dut dar nicht an, of he san dat wilt vet; sinen hunden mut he wol weder rupen“ (180,16–20).

<sup>49</sup>) „Ehehaft- oder Landtaiding der fünf Stäbe im Pongau“ in: Die Salzburgischen Taidinge. Hrsg. von Heinrich SIEGEL und Karl TOMASCHEK (= Österreichische Weistümer I, Wien 1870) Nr. 23: „Welche underthonen auch bei ihren heisern hund haben wöllen, die sollen es aindweders anlegen oder starke prigel anhangen, damit si dem wildpredt unschödlisch sein mögen“ (195,33–35).

<sup>50</sup>) Vgl. „Baumannsrechte“ der oberösterreichischen Pfarre Vöcklabruck (erste Hälfte des 15. Jahrhunderts) in: Oberösterreichische Weistümer III (wie Anm. 41): „Item ainen hunt sol man legen an ain keten oder ainen prigel anhachen“ (461,32–35).

<sup>51</sup>) „Rechte und Gewohnheiten zu Wolmannsberg“ (Pol. Bez. Stockerau). Dazu Niederösterreichische Weistümer II (wie Anm. 25) Nr. 63 (vor 1527): „Wan die weinber waich sein, so sol ain ieder sein hund anbindn damit das sie nicht schadn thuen zu weingartn“ (424,34f.) und Nr. 109 (Banntaiding der Herrschaft Schönberg am Kamp [Pol. Bez. Krems]): „Hunt anhenken“ (737,32–37).

<sup>52</sup>) „Verbot und Ordnung der Leute in Donnersbach“ (Pol. Bez. Liezen) in: Steirische Taidinge (Nachträge). Hrsg. von Anton MELL und Eugen Freiherrn von MÜLLER (= Österreichische Weistümer 10, Wien 1913) Nr. 7/II (15. und 16. Jahrhundert): „Alle die, so hund haben wöllen, die sollen hund haben, so zum gejaid nuz sein, und die sollens anlegen oder prugel anhenken und kain in die albm laufen lassen, auch des kainer ainem andern gestatten. Welcher aber hund helt, so zum gejagt nit tauglich, und iber der obrigkeit verpot halten, der ist dem herrn zu straf 1 Pf. den.“ (102,27–31).

<sup>53</sup>) Beispielsweise in einem Taiding der Herrschaft Reichenau im Mühlkreis (Pol. Bez. Urfahr-Umgebung) in: Oberösterreichische Weistümer I. Hrsg. von Ignaz NÖSSLBÖCK (= Österreichische Weistümer 12, Baden bei Wien und Leipzig 1939 [Nachdruck: 1960]) Nr. 20 (von 1495): „dergleichen ainen hund, den solt er anlegen an ain keten“ (226,11); „Taiding der Untertanen im Garsten- und Stodertal“ Mitte des 16. Jahrhunderts), in: Oberösterreichische Weistümer II. Nach Vorarbeiten von Rudolf BÜTTNER hrsg. von Herta EBERSTALLER, Fritz EHEIM, Helmuth FEIGL und Othmar HAGENEDER (= Österreichische Weistümer 13, Graz-Köln 1956) 9: „Von wegen der schedlich und pesen hund, so die leit und viech

Dies galt vor allen Dingen für Hunde, die in irgendeiner Form Schaden stifteten. Sie müssen auf jeden Fall an die Kette oder an den Prügel gelegt werden. Im Schadensfall werden ihre Herren mit einer Geldstrafe belegt<sup>54</sup>). Es ist in diesem Zusammenhang interessant, daß man anscheinend den Maulkorb für den Hund als Schutzmaßnahme noch nicht gekannt hat. In Oberösterreich wird zwar vorgeschrieben, daß man bissigen Pferden einen Maulkorb umlegen solle, für bissige Hunde forderte man aber als einzige Maßnahme eine kürzere Kette<sup>55</sup>).

Hunde, die Schaden anrichten, haben im allgemeinen relativ milde Strafen zu erwarten, in den seltensten Fällen wird erwartet, daß der Hund getötet wird. Diese Konsequenz scheint eher in der Frühzeit praktiziert worden zu sein. In der Lex Visigothorum wird verlangt, daß Hunde, die jemandem Schaden zufügen, getötet bzw. dem Geschädigten übergeben werden sollen<sup>56</sup>). Lediglich in einem Tirolischen Weistum des beginnenden 16. Jahrhunderts wird demjenigen gestattet, der zu wiederholten Malen einen Hund in einem Weinberg antrifft, diesen zu erschlagen. Allerdings muß auch in diesem Falle der Besitzer von dem Verhalten des Hundes vorher in Kenntnis gesetzt werden<sup>57</sup>).

Immerhin gibt es auch seltene Belege dafür, daß man die Wach- und Schutzfunktion des Hundes anerkannt hat. Für die niederösterreichische Herrschaft Araburg im Triestingtal (Pol. Bez. Lilienfeld) wurde bestimmt, daß gefährliche Hunde, welche die Leute anfallen, bei Tag angehängt werden müssen, in der Nacht aber frei herumlaufen dürfen<sup>58</sup>).

Es berührt eigenartig, daß man in den Quellen kaum etwas von wildernden Hunden hört. Zwar sind alle die oben genannten Maßnahmen nicht nur zum Schutz des Menschen erlassen worden, sondern ganz wesentlich auch zum Schutz der Tiere, vor allen Dingen der Wildtiere. Man findet aber sehr wenige Quellen, in denen das Problem der wildernden Hunde expressis verbis angeschnitten wird. In diesem Zusammenhang ist ein niederösterreichisches Weistum aus dem Ende des 15. Jahrhunderts sehr aufschlußreich.

---

peissen, auch das wiltpreiß allenthalben vertreiben und zum teil auch woll abrichten, ist oft vernunft worden. Wellicher ainen hund hat, soll inne weckthuen oder an ain ketten legen" (236, 29–32); „Baumannsrechte“ der Pfarre Vöcklabruck (erste Hälfte des 15. Jahrhunderts), in: Oberösterreichische Weistümer III (wie Anm. 41): „Item ainen hunt sol man legen an ain ketten oder ainen prügell anhaben" (461, 34–35) bzw. Steirische und Kärnthische Taidinge. Hrsg. von Ferdinand BISCHOFF und Anton E. SCHÖNBACH (= Österreichische Weistümer 6, Wien 1881) 238, 33.

<sup>54</sup>) Beispiele sind zu finden in Oberösterreichische Weistümer I (wie Anm. 53) 86, 14–15; 195, 1–3 § 72; 226, 9–10 § [53] sowie Oberösterreichische Weistümer II (wie Anm. 53) 236f., 9; 251f., [§ 19] und Oberösterreichische Weistümer III (wie Anm. 41) 222 [§ 39]: „Schedlichs vichs schaden abthuen".

<sup>55</sup>) „Baumannsrechte“ der Pfarre Vöcklabruck (erste Hälfte des 15. Jahrhunderts) in: Oberösterreichische Weistümer III (wie Anm. 41): „Piss er [= der Hund] aber dennoch die rinder oder schaf oder aber die menschen, so sol man in naber tun" (461, 35–36).

<sup>56</sup>) Leges Visigothorum, edidit Karolus ZEUMER (= MGH, Leges nationum Germanicarum I [Hannoverae et Lipsiae 1902] 339, XX („De cane damnosus").

<sup>57</sup>) Die Tirolischen Weistümer IV (wie Anm. 45): „Item, wann ainer ainen hunt hôt, der schaden in weinber töt, so sols der saltner demselben, des der hunt ist, anzaigen, damit er sollichen hunt âne schaden halt, und wan ain saltner ain sollichen schôdlichen hunt daryber in ain weingarten findt, mag er den erlôgen oder erschlagen, er sol darumben gögen meniglichen unentgolten sein" (114, 14–18).

<sup>58</sup>) Niederösterreichische Weistümer. Hrsg. von Gustav WINTER III: Das Viertel ob dem Wienerwalde (= Österreichische Weistümer 9, Wien und Leipzig 1909) Nr. 54 (vor 1510): „Item, so sol kainer in meins herren herschaft kainen hunt der die leit anfellt bei dem tag ledig lassen, sonder er soll im anhaben ... aber bei der nacht mag er frei lassen laufen" (330, 24–28).

Hier wird bestimmt, daß ein Hund, der das Rotwild verfolgt und wieder von selbst nach Hause zurückkehrt, nicht bestraft werden soll. Falls er aber nicht von selbst zurückkehrt, so soll ihn derjenige, der ihn beim Wildern erwischt, dem Grundherrn bringen. Der Herr kann, wenn er will, den Hund behalten oder ihm die rechte Pfote abhacken und dann wieder laufen lassen<sup>59</sup>). Weniger drastisch ist eine ähnliche Bestimmung für eine Untertänigkeit Herrschaft, wo dem Besitzer eines wildernden Hundes aufgetragen wird, diesen entweder wegzugeben (was immer damit gemeint ist), oder anzuhängen<sup>60</sup>).

Man muß also festhalten, daß die Gegenmaßnahme im Hinblick auf in irgendeiner Form schädliche Hunde im allgemeinen deren Anbinden bzw. das Anbringen eines Prügels war. In manchen Fällen wurden den Besitzern der Hunde Geldbußen auferlegt. Drastischere Maßnahmen werden seltener ergriffen.

Welche Rolle bei diesen Maßnahmen die Furcht vor Tollwut gespielt hat, ist bis jetzt noch nicht geklärt, da über das mittelalterliche Wissen darüber zu wenig bekannt ist. Erst in der Neuzeit werden manche Maßnahmen gegen Hunde mit der Furcht vor Tollwut begründet.

Die bäuerlichen Hunde scheinen im Mittelalter einer regelmäßigen Zählung unterworfen gewesen zu sein. Eine derartige Verpflichtung ist in einem Banntaiding des Benediktinerstiftes Garsten (bei Steyr, Oberösterreich) belegt<sup>61</sup>). Es muß also bereits damals die sogenannte „Hundemusterung“ praktiziert worden sein<sup>62</sup>). Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, daß es eine Hundesteuer gegeben haben muß, da ansonsten eine Zählung nicht sinnvoll gewesen wäre. Soweit bis jetzt überblickt werden kann, sind Belege für eine steuerliche Abgabe aber erst aus späterer Zeit überliefert<sup>63</sup>).

Die Quellen legen die Vermutung nahe, daß im Spätmittelalter die Hundehaltung im bäuerlichen Bereich immer beliebter wurde, da nun Maßnahmen bekannt werden, die das Überhandnehmen von Hunden verhindern sollen. Um 1500 taucht in den Quellen das Verbot auf, Hündinnen zu halten<sup>64</sup>). Die weiblichen Hunde müssen also in großer

<sup>59</sup>) „Banntaiding zu Gutenstein“ (Pol. Bez. Wiener Neustadt). Vgl. Niederoesterreichische Weisthümer. Hrsg. von Gustav WINTER I: Das Viertel unter dem Wiener Walde (= Oesterreichische Weisthümer 7, Wien 1886) Nr. 65 (Ende des 15. Jahrhunderts): „Item, wan ein nachpawr ein hund hot der das rotwild jaget und der hund jagt es uber ein perk und kert doch wider, so wer er nicht verfallen. Aber wan der hund das rotwild nit wil verwegen, so sol der pawer den hünd gen hof pringen und dem hern uberantworten. Bedarf sein der her so behelt er in, bedarf er in aber nit so las er im die recht pranken abschlahen und las in laufen“ (357,42–47).

<sup>60</sup>) Vgl. „Oeffnung der Hofmark Lichtenwert“ (Pol. Bez. Kufstein) in: Die Tirolischen Weisthümer I (wie Anm. 44) Nr. 26: „Ob iemant auch reverender ain hunt hat, der dem wilt gefärg, das man denselben hinweg thun oder leiten laß“ (130,21f.).

<sup>61</sup>) „Banntaiding für Thern“ (Pol. Bez. Hollabrunn) in: Niederoesterreichische Weisthümer II (wie Anm. 25) Nr. 79 (15. Jahrhundert): „Item, so man verrueft vor der chürichen die hunt, so sol man di anpinten“ (517,5–6).

<sup>62</sup>) Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften 6 (Weimar 1961/72) Sp. 94.

<sup>63</sup>) Ebda Sp. 86.

<sup>64</sup>) So in einem Banntaiding des Stiftes Klosterneuburg von 1512, in: Niederoesterreichische Weisthümer II (wie Anm. 25) Nr. 52 („Taidinge zu Lang-Enzersdorf“ [Pol. Bez. Korneuburg]): „Si sagen mer zu recht das kain gesessner verpotens viech, als hunds muter und gens, nicht haben sol. Wer darüber ains haltet, ist zu wandl so oft daz beschicht zwelf phening“ (331,35–37) bzw. Nr. 109 (Herrschaft Schönberg [Pol. Bez. Krems]): „Hindin verpott. Item, die hindin sein alhie in alweg verboten. Ob

Zahl kurz nach der Geburt erschlagen worden sein. Vielleicht führte man diese Bestimmung aber so aus, wie in einer Quelle um 1800 belegt ist, welche verordnete, daß die Hündinnen bei den oben erwähnten Hundemusterungen erschlagen werden sollten<sup>65</sup>).

Abschließend läßt sich über die Hundehaltung im bäuerlichen Bereich folgendes aussagen:

1. Vorrangig scheinen die Jagdhunde des Herrn bei den Bauern in Pflege gewesen zu sein. Nicht nur Bauern, sondern auch Klöster hatten die Verpflichtung, die Hunde entweder ganzjährig oder während der Jagdsaison durchzufüttern.

2. Die Hundehaltung in bäuerlichen Kreisen wurde nicht allzu gern gesehen. Man duldete Hunde nur, wenn sie nicht freizügig waren und natürlich keinerlei Schaden am Wild, in Wald und Weingarten verursachten. Die Jagdinteressen des Herrn standen in jedem Fall im Vordergrund.

3. Die Anerkennung des Hundes als Schutz- und Wachhund, die eigentlich heute vorrangig ist, setzte sich selten durch. Zumindestens aus den Quellen gewinnt man kaum den Eindruck, daß die bäuerlichen Hunde als nützliche Lebewesen betrachtet wurden, sondern eher als ein notwendiges Übel galten, das genau reglementiert gehörte.

Es ist eigenartig, daß Bestrafungsmodalitäten für Hunde, die einen Menschen verletzen oder gar töten, nur aus der Frühzeit überliefert sind. Im Spätmittelalter werden solche Fälle nicht berichtet. So wird in den *Leges Alamannorum* bestimmt, daß für einen Mann, der von einem Hund getötet worden ist, das halbe Wergeld bezahlt werden soll. Mit einigen Unannehmlichkeiten war es verbunden, für den Mann das ganze Wergeld zu bekommen. Der es beanspruchte mußte den toten Hund über seiner Tür aufhängen, und nur durch diese Tür aus und ein gehen, solange bis die Knochen des Hundes vor der Türe liegen. Wenn er das nicht durchhielt, mußte er das Wergeld zurückgeben<sup>66</sup>). In den Gesetzen der Westgoten wird genau unterschieden, aus welchem Grunde der Mann von einem Hund getötet worden ist. Niemand darf Klage erheben, wenn der Herr des Hundes diesen nicht nachweislich auf den Mann gehetzt hat. Falls der Mann ein Missetäter war, durfte der Herr seinen Hund ungestraft auf ihn hetzen. Nur wenn der Herr den Hund auf einen Harmlosen gehetzt hatte, dann mußte der Hundebesitzer für den Mann zahlen, und zwar in der gleichen Höhe, wie wenn er den Mann selbst getötet hätte<sup>67</sup>). Auch die Burgundergesetze kennen Bestimmungen über Verletzungen durch Hunde. Hier wird empfohlen dem zu folgen, was Paulus<sup>68</sup>) über Schäden durch Vierfüßler geschrieben hat<sup>69</sup>).

---

aber ainer darüber aine hielt, der ist zue wandl zwölff pfenning verfallen alß balt man die begreift“ (738,5–8).

<sup>65</sup>) Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch 6 (wie Anm. 62) Sp. 98.

<sup>66</sup>) *Leges Alamannorum*, edidit Karolus LEHMANN (= MGH, *Leges nationum Germanicarum* V/1 [Hannoverae 1888]): „Pactus Alamannorum“ 11: „Si canis alienus hominem occiderit, medium weregeldum solvat. Et si totum weregeldum quaerat, omnia ostia sua claudentur, et per unum ostium semper intret et exeat; et de illo limitare novem pedes suspendatur, usque dum totus putrescat et ibi putridus cadat et ossa ipsius ibi iaceant; per alium ostium nec intret nec exeat. Et si canem ipsum inde iactaverit aut per alium ostium intraverit in casam, ipsum weregeldum medium reddat“ (31,1–13).

<sup>67</sup>) *Leges Visigothorum* (wie Anm. 56) 339, XVIII.

<sup>68</sup>) Pauli Sentent. rec. I, 15, 1: „Si alienum animal cuicunque damnum intulerit, ... dominus eius aut aestimationem damni reddat aut ipsum animal tradat“.

<sup>69</sup>) *Leges Burgundionum*, edidit Ludovicus Rudolphus de SALIS (= MGH, *Leges nationum Germanicarum* II/1 [Hannoverae 1892]) Lex Romana, Tit. XIII („De damnis animalium, vel si quid per ea casu

In einem Brief des Hrabanus Maurus von 847 sieht man Verletzungen durch Hunde in Zusammenhang mit Aberglauben. Es wird die Frage aufgeworfen, ob man einem Menschen, der von einem Hund verletzt worden ist, die Leber des Hundes zur Heilung geben solle<sup>70</sup>). Etwas von diesem Aberglauben schwingt auch im Schwabenspiegel mit, wenn auch in anderer Art und Weise. Hier wird empfohlen, schädliche Hunde zu steinigen. Ihr Fleisch darf nicht gegessen werden, da es unrein ist<sup>71</sup>). Beide Fälle zeigen, daß doch viel Mystisches bei der Einstellung dem Hunde gegenüber mitschwingt. Man registrierte nicht einfach, daß ein Hund einen Menschen gebissen hat, meinte daneben doch noch immer, daß in solchen Fällen vielleicht auch ein Dämon in das Tier gefahren sein und das Fleisch daher positive wie negative Wirkung bringen könne. Wie übel der Verzehr von Hunden beleumundet war, zeigt auch der Bericht einer bayerischen Chronik über die Auseinandersetzung zwischen den Gegenkönigen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayern. Hier werden Tartaren genannt, denen es als besonders verwerflich angekreidet wird, daß sie Hunde und Katzen verzehren<sup>72</sup>). Der Hund war zwar sicher auch Nahrungsmittel im deutschsprachigen Gebiet, doch wurde sein Verzehr offenbar zu allen Zeiten negativ gesehen. Auch im Mittelalter dürfte eine gleiche Grundhaltung wie in unserer Zeit vorherrschend gewesen sein, daß man Hunde und Katzen nur in äußerster Not essen solle. Menschen, die irgendwie außerhalb der gesellschaftlichen Normen leben, wird heute noch gerne nachgesagt, daß sie diese Tiere verspeisen. Es wäre Gegenstand einer eigenen Untersuchung, nach der Herkunft dieser Einstellung zu fragen, zumal doch in außereuropäischen Kulturkreisen durchaus andere Tiere als Nahrungsmittel tabu sind. Hunde und Katzen waren somit schon im Mittelalter gegenüber den anderen Haustieren abgegrenzt. Man hatte zu ihnen eben eine andere Einstellung<sup>73</sup>).

Die meisten schriftlichen Belege für die Hundehaltung, die bisher angeführt worden sind, stammen aus dem ländlichen Bereich. Im städtischen Umfeld sind wir zwar durch bildliche Quellen besser über das Aussehen der Hunde informiert, in rechtlichen Bestimmungen tauchen sie aber kaum auf<sup>74</sup>). Man weiß, daß die Hunde in den Städten überhandzunehmen drohten, und daß es Hundeschläger gab, die „überflüssige“ Hunde zu bestimmten Zeiten erschlagen mußten<sup>75</sup>). Es gibt auch Verordnungen über die Tierhaltung

---

evenerit“): Si animal cuiuscumque damnum intulerit, aut estimationem damni dominus solvat, aut animal cedat: quod etiam de cane et bipede placuit observari, secundum speciem Pauli sententiarum libro primo sub titulo: Si quadrupes pauperiem fecerit“ (137, 8–10).

<sup>70</sup>) Hrabani (Mauri) abbas Fuldensis et archiepiscopi Moguntiacensis epistolae, edidit Ernestus DÜMMER Nr. 41 (= MGH, Epistolarum tomus V, Epist. Karolini aevi III [Berolini 1899] 479f. („Secunda questio est de eo, quem canis furens morsu in pede laceravit, ob cuius remedium quidam ei nescienti dederunt iecur eiusdem canis ad manducandum, quasi sanus inde fieri posset“).

<sup>71</sup>) Schwabenspiegel. Kurzform. Hrsg. von Rudolf GROSSE (= MGH, Font. iur. Germ. ant., N.S. V [Weimar 1964]): „Swer ouch sceedeliche hunde ... toten se einen menschen, man sal daz tier mit steinen vortumen, man ne sol des vlesches nicht ezzen; wante iz ist vnreyne“ (180,11–16).

<sup>72</sup>) Chronica de gestis principum, in: Bayerische Chroniken des XIV. Jahrhunderts / Chronicae Bavaricae saeculi XIV, hrsg. von Georg LEIDINGER (= MGH, SS rer. Germ. us. sch. 19 [Hannover und Leipzig 1918]): „Nam preter alias abusiones, quas fecerant, catos et canes assatos voracissime comederunt“ (93,9–11).

<sup>73</sup>) Vgl. zu den Katzen zuletzt Gertrud BLASCHITZ, Die Katze, in: Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag (Graz 1992) 589–615.

<sup>74</sup>) Hier muß allerdings angemerkt werden, daß für diesen ersten Überblick ausschließlich gedruckte schriftliche Quellen herangezogen wurden.

<sup>75</sup>) Vgl. Georg WACHA, Tiere und Tierhaltung in der Stadt, in: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters

in der Stadt (zum Beispiel der Kühe oder Schweine), doch müssen erst genauere Untersuchungen angestellt werden, wie weit auch Bestimmungen über die Hundehaltung zu finden sind. Hier eröffnet sich vermutlich noch ein weites Betätigungsfeld.

### Hunderassen

Eine genaue Untersuchung der Rassemerkmale der Hunde und eine Feststellung der im Mittelalter bekannten Rassen ist ohne aufwendige Forschungen nicht möglich. Um Aussehen und Rassemerkmale zu beurteilen, müssen vor allen Dingen bildliche Quellen herangezogen werden<sup>76)</sup>. Diese setzen aber relativ spät ein. Auf den Bildern sind zwar die verschiedensten Erscheinungsformen von Hunden zu finden, doch dürfte es ganz gewiß nicht leicht sein, hier Rassespezifika herauszuarbeiten. Daher soll in diesem Überblick nur kurz auf die in den schriftlichen Quellen genannten Hundarten eingegangen werden<sup>77)</sup>.

Es sei vorausgeschickt, daß das Mittelalter kaum Rasseunterscheidungen in unserer heutigen Form gekannt, sondern die Hunde nach ihrem Verwendungszweck unterteilt hat<sup>78)</sup>. Das hat dazu geführt, daß die Hunde bestimmte Merkmale, welche für die von ihnen erwartete Arbeit von Vorteil waren, ausgebildet haben. Auch auf diese Art und Weise können Rassen entstehen.

Eine im Mittelalter sehr häufig genannte Hundart, die zumindestens nominell auch einer heute anerkannten Rasse entspricht, war der Windhund. In den Quellen findet sich dafür die lateinische Bezeichnung „Canis Veltris“ (auch *veltrix*, *veltrahus* u.a.)<sup>79)</sup>. Der mittelalterliche Windhund ist als Jagdhund anerkannt und am ehesten der heutigen Rasseform des italienischen Windspiels vergleichbar, wenn wohl auch größer<sup>80)</sup>. Seine Stärke war damals wie heute die Schnelligkeit<sup>81)</sup>. Im Mittelalter wurden Windhunde nach zwei Kriterien unterschieden. Einmal die besonders schnellen und wohl auch leichteren Windhunde, die für die Hasenjagd geeignet waren, wie sie auch in der *Lex Baiuvariorum* angeführt werden, wo für einen getöteten Windhund, der den Hasen nicht nur hetzt, sondern sogar fangen kann, drei *Solidi* bezahlt werden müssen<sup>82)</sup>. Relativ

(= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 2, Wien 1980) 229–260, bes. 240f.

<sup>76)</sup> LINDNER, Die Jagd (wie Anm. 24) 247 Anm. hat schon darauf hingewiesen, daß eine Rassegeschichte in erster Linie auf Grund von Bildmaterial gemacht werden müßte.

<sup>77)</sup> Ebda 248–285 wird ziemlich ausführlich und kompetent über verschiedene Hunderassen geschrieben. Nur eine Auswertung des Bildmaterials und neue kynologische Erkenntnisse können über seine Bemerkungen hinausführen.

<sup>78)</sup> Versuche, aus den Skelettresten verschiedene Hunderassen zu rekonstruieren, sind praktisch unmöglich. Es kann lediglich Größe und Schädelform angenommen werden. Vgl. hierzu Norbert SPAHN, Untersuchungen an Skelettresten von Hunden und Katzen aus dem mittelalterlichen Schleswig (= Ausgrabungen in Schleswig. Berichte und Studien 5, Neumünster 1986) 43f.

<sup>79)</sup> Vgl. Carolus Du Fresne Dominus DUCANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis* II (Nior 1883) 89.

<sup>80)</sup> Vgl. LINDNER, Die Jagd (wie Anm. 24) 270.

<sup>81)</sup> Zum Windhund vgl. Jean Claude SCHMITT, *Le saint Lévrier: Guinefort, guérisseur d'enfants depuis le XIII<sup>e</sup> siècle* (= Bibliothèque d'ethnologie historique, Paris 1979), deutsche Übersetzung: *Der heilige Windhund. Die Geschichte eines unheiligen Kults* (Stuttgart 1982).

<sup>82)</sup> *Leges Baiuvariorum*, edidit Ernestus Liber Baro de SCHWIND (= MGH, *Leges nationum Germanicarum* V/2 [Hannoverae 1926]) tit. XX: „De canibus et eorum compositione“: „De canibus veltricibus qui leporem non persecutum sed sua velocitate comprehenderit, cum simili et III sold. componat“ (462, 1–3). Dazu vgl. ausführlich Ernst von SCHWIND, *Kritische Studien zur Lex Baiuvariorum* II. *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 33 (1908) 642–645.

ausführlich beschreibt der St. Gallener Mönch Notker der Stammler (Balbulus, ca. 840–912) die Eigenschaften dieser Hunde, die nach seinen Berichten sogar Vögel durch Aufspringen fangen können<sup>83</sup>). Zum anderen gibt es aber auch Windhunde, die zur Schweinejagd eingesetzt wurden. In der Fassung „K“ der Lex Salica aus der Zeit Karls des Großen wird zwischen „Veltris porcarius“ und dem „Veltris leporarius“ unterschieden<sup>84</sup>). Es muß also damals auch einen Windhund gegeben haben, der kräftiger gebaut war, sodaß er gegen größere Tiere eingesetzt werden konnte. Auch die Leges Burgundionum kennen den Windhund<sup>85</sup>).

Bemerkenswert ist die Erwähnung von Windhunden in einer Quelle über die Langobarden. Hier wird von einem Abkommen zwischen dem König der Langobarden und dem Fürsten der Angeln und Sachsen berichtet, nach dem alle drei Jahre die Angelsachsen ein Paar Windhunde den Langobarden zu überbringen hatten<sup>86</sup>). Besonders erwähnenswert ist, daß diese Hunde als behaart oder zottelig beschrieben werden. Es muß sich hier um Windhunde gehandelt haben, die vielleicht den auf den britischen Inseln beheimateten Deerhounds vergleichbar waren. Die Windhunde am Kontinent waren wohl auch im Mittelalter im allgemeinen kurzhaarig. Arrian kannte ebenfalls diese beiden verschieden aussehenden Windhundarten<sup>87</sup>).

Auch im Sachsenspiegel wird der Windhund als eigene Hundeart genannt<sup>88</sup>). Für den Windhund trifft ganz besonders die Forderung nach einer Untersuchung der bildlichen Quellen zu. Seine charakteristische äußere Erscheinung erlaubt eine relativ leichte Identifikation in den Abbildungen.

Eine Hundeart, die ebenfalls zumindestens dem Namen nach einer heutigen Rasse vergleichbar ist, sind die Bracken. Ihrer Verwendungsart nach unterschieden sie sich aber bereits im Mittelalter von den Windhunden. Die Bracken waren bedächtiger und zum Aufspüren des Wildes gedacht. Unter dem Namen Bracke werden sie im deutschsprachigen Sachsenspiegel genannt<sup>89</sup>). In den lateinischen Quellen heißt das Tier „Canis Segusius“<sup>90</sup>). In den Leges Alamannorum wird der Verwendungszweck dieser Hunde

<sup>83</sup>) Notker der Stammler, Taten Kaiser Karls des Großen. Hrsg. von Hans F. HAEFELE (= MGH, SS rer. Germ., N.S. XII [Berlin 1962]) 26f.

<sup>84</sup>) Pactus Legis Salicae, hrsg. von Karl August ECKHARDT (= MGH, Leges nationum Germanicarum IV/1 [Hannoverae 1962]) K 6 § 2: „Si quis uero seusium reliquum aut ueltrem porcarius [= Hirtenhund] siue ueltrem leporarius [= Hasenwindhund], qui et argutarius [= Hetzwindhund] dicitur, furatus fuerit uel occiderit, ...“ (37). Textklasse K bedeutet „Lex Salica Karolina“.

<sup>85</sup>) Leges Burgundionum (wie Anm. 69), Liber Constitutionum sive Lex Gundobada, Const. XC VII: „De canibus veltravis aut segutiis aut petrunclis“ (112f.).

<sup>86</sup>) „Gens Anglicorum et Saxorum non umquam deberent addecimari, et ob hanc causam rex Anglicorum et Saxorum et eorum gentes tenentur et debent mittere ad palatium in Pavia (= Pavia) et ad cameram regis omni tercio anno quinquaginta libras cocti argenti et duos magnos canes veltrices mirabiles, pilosos seu velutos, in cathenis cum collaris copertis laminis deauratis et bolatis siue smaltatis ad arma regis, ...“. Vgl. Instituta regalia et ministeria camerae regum Longobardorum et Honorantiae civitatis Papias, edidit Adolphus HOFMEISTER (= MGH, SS XXX/2 [Lipsiae 1934]) 1452, 12–20.

<sup>87</sup>) Vgl. Alexis FRH. von ENGELHARDT, Die Bracken des Westens (Neudamm 1925) 5.

<sup>88</sup>) Sachsenspiegel, Landrecht (wie Anm. 46) II 61 § 3 (180, 12–15) und III 47 § 2: „... unde winde unde hesschunde unde bracken mach men wol gelden mit eneme erme geliken, de also gut si, of men it geweret oppe'n hilgen“ (234, 60–62).

<sup>89</sup>) Ebda II 61 § 3 (180, 14–15) bzw. III 47 § 2 (234, 61–62).

<sup>90</sup>) Vgl. die Belegstellen bei DU CANGE, Glossarium II (wie Anm. 79) 89. So wird er auch in den verschiedenen Germanenrechten bezeichnet.

deutlich. Sie werden in der Meute gehalten, wobei deren Anführer einen besonderen Wert hatte<sup>91</sup>). In den *Leges Baiuvariorum* werden die Bracken nach ihrer Funktion noch weiter unterschieden. Es gibt hier den Treibhund, den Leithund und den Spürhund<sup>92</sup>).

Vom jagdlichen Standpunkt aus gesehen sind diese Differenzierungen sehr interessant und haben in diesen Kreisen daher auch zu einigen Diskussionen geführt<sup>93</sup>). Diese sollen hier aber nicht aufgerollt werden, da sie zu sehr die Jagd betreffen, welche bei dieser Untersuchung weitgehend ausgeklammert wurde. Jedenfalls waren damals die Bracken neben den Windhunden die Jagdhunde schlechthin und hatten natürlich als solche vielfältige Aufgaben und Funktionen. Sicher wurde dadurch auch das Aussehen der Hunde bestimmt. Es war wohl eine starke äußere Ähnlichkeit aller dieser Brackenschläge gegeben, ähnlich wie sich auch heute noch alle Laufhunde für Niederwild in der äußeren Erscheinungsform gleichen. Es dürfte noch erwähnenswert sein, daß der abgerichtete Hund in den Quellen besonders hervorgehoben wird<sup>94</sup>).

In den schriftlichen Quellen sind auf jeden Fall die Nennungen der Laufhunde und der Windhunde am umfangreichsten, andere Hunderassen werden im Gegensatz dazu nur vereinzelt genannt. Eine relativ große Gruppe müssen aber auch die Hirtenhunde gewesen sein. Für den bäuerlichen Bereich war der ausgebildete Hirtenhund („*canis pastoralis*“) sicher von besonderem Wert. In den Quellen werden selten seine Eigenschaften als Hütehund erwähnt, sondern in erster Linie seine Fähigkeit, wilde Tiere, vornehmlich den Wolf, zu vertreiben oder zu töten<sup>95</sup>). Der Hund wurde sehr geschätzt und sein „Preis“ in den alten Rechten war dem eines Jagdhundes vergleichbar. In den *Leges Alamannorum* gibt es eine Stelle, in der seine Funktion als Hüter der Schweine angeführt ist. Er wird in diesem Fall als „*canis doctus*“ bezeichnet<sup>96</sup>). Es ist schade, daß diesem doch so wichtigen Arbeitspartner des Menschen in den mittelalterlichen Quellen ansonsten nur wenig Beachtung geschenkt wird. Auch hier würde eine Analyse der Bildquellen wichtige zusätzliche Aufschlüsse erbringen.

Schließlich muß man feststellen, daß dem Hütehund allgemein auch in der Literatur weit weniger Beachtung geschenkt wird als dem Jagdhund<sup>97</sup>).

<sup>91</sup>) *Leges Alamannorum* (wie Anm. 66), *Lex LXXXII* § 3: „Qui illum ductorem, qui hominem sequentem ducit, quod 'leitihunt' dicunt, furaverit, 12 solidos componat“ (142, 1–2).

<sup>92</sup>) *Leges Baiuvariorum* (wie Anm. 82) 254f. Dazu SCHWIND, *Kritische Studien* (wie Anm. 82) 642f.

<sup>93</sup>) Vgl. LINDNER, *Die Jagd* (wie Anm. 24) 253f. sowie ENGELHARDT, *Bracken* (wie Anm. 87) 7f. Eine gute Kurzcharakteristik der Meute findet sich in: *Mein Freund* (wie Anm. 1) 142.

<sup>94</sup>) So in der *Lex Salica* 6 § 1, hrsg. von Karl August ECKHARDT (= *MGH, Leges nationum Germanicarum IV/2* [Hannoverae 1969]): „Si quis seusum magistrum furauerit, mallobergo thuuiuichuus cornu tuncchana, dinarii DC qui faciunt solidus XV culpabilis iudicetur excepto capitate et dilatura“ (36: „De furtis canum“) oder in den *Leges Baiuvariorum* (wie Anm. 82) 254f.

<sup>95</sup>) So in den *Leges Baiuvariorum* (wie Anm. 82) 256 („Qui vero pastorem qui lupum mordet“). Vgl. SCHWIND, *Kritische Studien* (wie Anm. 82) 643.

<sup>96</sup>) *Leges Alamannorum* (wie Anm. 66), *Lex LXXXII* („De pastore porcario“) bzw. *LXXIX* („De eo, qui pastores vel artifices occiderit“): „Si pastor porcorum, qui habet in grege 40 porcos et habet canem doctum ...“ (138, 8–10).

<sup>97</sup>) So wird bei Wolfgang JACOBET, *Schafhaltung und Schäfer in Zentraleuropa bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts* (= *Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Volkskunde* 25, Berlin 1961) der Hund nur am Rand erwähnt. Dieser wichtige Helfer des Schäfers war kein eigenes Kapitel wert.

Neben diesen ausgesprochenen Arbeitshunden kennt der Chronist Johann von Winterthur eine Hundeart, die er Molosser nennt<sup>98</sup>). Die Molosser gelten als die Vorfahren der großen, schweren Hunderassen, wie zum Beispiel der Doggen. Aber auch der Bernhardiner geht auf die Molosser der Antike zurück, wahrscheinlich überhaupt alle Schweizer Sennenhunde<sup>99</sup>). Es ist daher nicht erstaunlich, daß der alemannische Minorit aus Winterthur eine derartige Hundeform erwähnt. Aus seiner Chronik gewinnt man aber den Eindruck, daß diese Hunderart fallweise auch als Jagdhund eingesetzt wurde. Im allgemeinen werden die Molosserartigen eher als Hirtenhunde gesehen, die daneben vielleicht auch als Zugtiere Verwendung fanden.

In den mittelalterlichen Quellen wird auch der Hofwart erwähnt, der wohl das beste Beispiel für die oben ausgeführte These ist, daß die Funktion eines Hundes mit der Zeit rassebildend wurde. Der heute immer beliebter werdende 'Hovaward' hat in Ansätzen sicher eine Verwandtschaft mit dem mittelalterlichen 'Hofwart'. Man muß aber bedenken, daß diese Rasse praktisch ausgestorben war, als man versuchte, sie nach alten Vorbildern nachzuzüchten. Erst seit 1936 wird der Hovaward als Rasse anerkannt<sup>100</sup>). Als Hüter des Hofes wird bereits in der Lex Baiuvariorum ein „hovawart“ genannt<sup>101</sup>). Sein Wert wird geringer eingeschätzt als der eines Jagdhundes. Auch im Sachsenspiegel wird ein Hund in der Funktion des Hofwartes erwähnt<sup>102</sup>). Das ganze Mittelalter finden sich diese Hofwächter genannt, die einander wohl sicher in Größe und Statur geähnelt haben werden, wenn auch bei ihnen eine weniger sorgfältige Zuchtauswahl vorausgesetzt werden kann.

Eine interessante Variante bietet ein Chronist des 11. Jahrhunderts, Magister Adam von Bremen. Er berichtet von Hunden in den Gebieten, welche die Kirche von Hamburg-Bremen missionieren wollte, also wohl im heutigen Finnland und Dänemark (das Volk wird als Alani bezeichnet), wo Hunde für den militärischen Kampf ausgebildet und auch mit den Soldaten in einer Schlachtreihe aufgestellt wurden<sup>103</sup>). In einem späteren Traktat des 14. Jahrhunderts wird diese Art von Kampfhunden direkt als „Canis Alanus“ bezeichnet<sup>104</sup>). Hier müßte man noch genauer untersuchen, ob eine Abhängigkeit der beiden Quellen nachzuweisen ist.

In der Lex Baiuvariorum wird auch noch ein Biberhund („piparhunt“) erwähnt<sup>105</sup>). Von ihm wird ausdrücklich gesagt, daß er unter der Erde jage. Man muß daher an einen terrier- oder dackelähnlichen Hund denken. Dieser Biberhund taucht sonst in den Quellen

<sup>98</sup>) Die Chronik Johannis von Winterthur. Hrsg. von Friedrich BAETHGEN (= MGH, SS rer. Germ., N.S. III [Berlin 1924]) 123,6–7.

<sup>99</sup>) Vgl. LINDNER, Die Jagd (wie Anm. 24) 280.

<sup>100</sup>) Vgl. Mein Freund (wie Anm. 1) 110.

<sup>101</sup>) Leges Baiuvariorum (wie Anm. 82) Tit. XX,9: „Si autem canem qui curtem domini sui defendit, quem hovawart dicunt, occiderit pos occasum solis in nocte, cum III sold. componat, quia furtivum est“ (464,1–2). Zu den Bestimmungen über den „Hofhund“ vgl. SCHWIND, Kritische Studien (wie Anm. 82) 643f.

<sup>102</sup>) „Dat volen vor enen scilling binnen sime soge, unde den hofwart also“ Vgl. Sachsenspiegel, Landrecht III 51 § 1 (wie Anm. 46) 236,90–91.

<sup>103</sup>) Magistri Adami Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum / Adam von Bremen Hamburgische Kirchengeschichte, ed. Bernhard SCHMEIDLER (= MGH, SS rer. Germ. us. sch. II [Hannoverae 1917]) 248,2.

<sup>104</sup>) Vgl. DU CANGE, Glossarium II (wie Anm. 79) 88.

<sup>105</sup>) Leges Baiuvariorum (wie Anm. 82) 255,10 („biberhunt“ bzw. „piparhunt“) sowie 461 („biberhunt“). Zum Biberhund, „qui sub terra venatur“, vgl. SCHWIND, Kritische Studien (wie Anm. 82) 641f.

nicht mehr auf. Er scheint tatsächlich eine eher bayerische 'Spezialität' gewesen zu sein und somit wirklich ein Vorfahre des Dackels.

In der gleichen Quelle wird ein Habichtshund („hapuchhunt“) genannt. Hier muß man sich wohl ein für die Beizjagd abgerichtetes Tier vorstellen. Über das Aussehen dieser Hunde divergieren zur Zeit die Meinungen noch sehr<sup>106)</sup>.

Dieser kurze Abriss über verschiedene Hundearten, die in den schriftlichen Quellen faßbar werden, müßte natürlich durch die Bildquellen ergänzt werden. So tauchen beispielsweise die im Mittelalter bereits weit verbreiteten kleinen Schoßhunde in schriftlichen Quellen praktisch nicht auf, wohl aber haben wir von ihnen zahlreiche Abbildungen. Hingegen werden in den schriftlichen Quellen vornehmlich jene Hunde angeführt, die damals eine wichtige Funktion in der menschlichen Gesellschaft auszuüben hatten. Ihre Nützlichkeit bestimmte ihren Wert, nicht das Aussehen der Hunde war entscheidend, sondern ihre Arbeitsfähigkeit. Ein lobenswerter Grundsatz der Hundezucht, der heute zwar wieder gefordert wird, aber noch immer zu wenig Beachtung findet.

Die Aufzählung der verschiedenen Hundearten verdankt man in erster Linie Quellen, die den Wert eines getöteten Hundes ansetzen. Neben den monetären Strafen für Diebstahl, Verletzung oder Tötung eines Hundes, gab es noch andere Möglichkeiten, den Hund zu sühnen. Die sicher drastischste Maßnahme wird in der *Lex Burgundionum* berichtet. Hier mußte derjenige, der einen Hund gestohlen hatte, vor aller Öffentlichkeit dessen Hinterteil küssen<sup>107)</sup>. Eine weit verbreitete Sühne für einen getöteten Hund war es, den Kadaver entweder am Schwanz oder an den Füßen aufzuhängen und solange mit Weizen vom Täter bedecken zu lassen, bis er nicht mehr zu sehen war<sup>108)</sup>. Eine Besonderheit des niederösterreichischen Raumes stellte hingegen das Bestreuen des toten Hundes entweder mit Weizen oder Mohn dar<sup>109)</sup>.

Bis jetzt wurde in dieser Arbeit der Hund in seiner Funktion und Bedeutung vorgestellt. Der folgende kurze Abschnitt soll sich mit dem Hund im mystischen bzw. übertragene Sinn auseinandersetzen. Versuchen wir zunächst den Hund als Rechtssymbol zu begreifen. Das Hundetragen, eine im Mittelalter weithin bekannte Strafmaßnahme, kann hier ausgeklammert werden, da darüber, wie erwähnt, eine jüngere, ausführliche Untersuchung vorliegt<sup>110)</sup>. Es ist nach wie vor in der Forschung unklar, weshalb dem Hund, der ansonsten im Mittelalter als Jagdhund so idealisiert wird, gerade im Rechtsbereich ein derart negatives Image zukommt. Der Hund ist sicherlich ein Symbol für

<sup>106)</sup> Vgl. LINDNER, Die Jagd (wie Anm. 24) 259–261. – SCHWIND, Kritische Studien (wie Anm. 82) 642 denkt an eine besondere Type von Jagdhunden.

<sup>107)</sup> *Leges Burgundionum* (wie Anm. 69), *Liber Constitutionum*, Const. XCVII: „Si quis canem vel travum aut segutium vel petrunculum praesumpserit involare, iubemus, ut in conventu coram omni populo posteriorem ipsius canis osculetur, aut V solidos illi, cuius canem involavit, cogatur exsolvere, et multae nomine solidos II“ (112f.). Vgl. hierzu Otto GIERKE, *Der Humor im deutschen Recht* (Berlin 21886) 65.

<sup>108)</sup> Vgl. *Deutsches Rechtswörterbuch* 6 (wie Anm. 62) Sp. 59.

<sup>109)</sup> Vgl. *Banntaiding des Frauenklosters Kirchberg am Wechsel* (Pol. Bez. Neunkirchen) in: *Niederösterreichische Weistümer I* (wie Anm. 59) Nr. 6/II (erste Hälfte des 16. Jahrhunderts): „Ob ainer ein hunt mit frevel derschlecht, wie soll er in bezallen? Item, man soll den hunt aufhagen bei dem schwanz oder fuessen und soll den anschitten mit waiz oder magen auf ainem thenn“ (41,15–17).

<sup>110)</sup> SCHWENK, *Das Hundetragen* (wie Anm. 1).

Gericht und Richter. Bilder von Gerichtssitzungen zeigen fast immer zu Füßen des Richters auch einen Hund, häufig schlafend. Man deutet ihn manchmal als einen verkleinerten Löwen, also als ein Symbol der Macht<sup>111</sup>). In ähnlicher Richtung hat schon DuCange versucht, ältere Quellen zu interpretieren<sup>112</sup>). Die hier angeführten Belegstellen, die sich auf Ungarn und Sachsen beziehen, enthalten aber eigentlich keinen Beweis für die Rechtssymbolik des Hundes. In einem Brief Thietmars von Merseburg an den Papst werden Hund wie Wolf als heidnische Symbole gewertet, als Beweise dafür, daß die Slawen den christlichen Glauben verletzt haben<sup>113</sup>). In der sächsischen Geschichte des Widukind scheint der Hund überhaupt das Symbol für Verachtung zu sein. Den Awaren, die von ihren „Freunden“ Tribut und Hilfe forderten, wurde statt dessen zum Hohn ein dicker Hund geschickt<sup>114</sup>). Diese Quellenstellen belegen zwar, daß der Hund unter bestimmten Umständen als heidnisch und daher verächtlich gelten konnte, er aber hier keineswegs ein Symbol des Rechts und der Macht darstellt. Wohl aber kann eine Linie zu der später negativen Beurteilung des Hundes, wie sie sich im Hundetragen dokumentiert, gezogen werden.

Diese wenigen Bemerkungen zum Symbol- und Rechtscharakter des Hundes müssen vorläufig fragmentarisch bleiben. Gerade bei diesem faszinierenden Teilaspekt gibt es noch viele ungeklärte Fragen.

Es muß daher am Schluß daran erinnert werden, daß diese Ausführungen nur als ein erster Überblick über die Thematik gedacht sind. Die hier angerissenen Fragen müssen noch vertieft werden. Jedenfalls zeigt sich aber schon jetzt, daß das Thema wert ist, nicht nur oberflächlich in Büchern für Hundeliebhaber behandelt zu werden, sondern auch in der Mediaevistik Beachtung zu finden. Auch der Hund gehörte zum Alltag des mittelalterlichen Menschen, und ist daher ein Mosaiksteinchen im bunten Gemälde dieser Zeit<sup>115</sup>).

<sup>111</sup>) Vgl. Gernot KOCHER, Spätmittelalterliches städtisches Rechtsleben, in: Das Leben in der Stadt des Mittelalters (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 2, Wien 1980) 63 bes. Anm. 57.

<sup>112</sup>) DU CANGE, Glossarium II (wie Anm. 79) 90: „per canem jurare“.

<sup>113</sup>) Abgedruckt bei Erich HERRMANN, Slawisch-germanische Beziehungen im südostdeutschen Raum von der Spätantike bis zum Ungarnsturm (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 17, München 1965) 183.

<sup>114</sup>) Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei / Widukindi monachi Corbeiensis Rerum gestarum Saxoniarum libri III. In Verbindung mit Hans-Eberhard LOHMANN neu bearb. von Paul HIRSCH (= MGH, SS rer. Germ. us. sch. 60 [Hannover <sup>5</sup>1935]): „Illi ... pinguissimum pro munere eis proiciunt canem“ (56,5–7).

<sup>115</sup>) Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Verfasserin für Hinweise und Anregungen ganz besonders dankbar ist, da die vorliegende Thematik eher von versteckten Hinweisen lebt, welche leicht übersehen werden können.